

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die technischen Einzelheiten für Sicherheitseinrichtungen in den Registrierkassen und andere, der Datensicherheit dienende Maßnahmen (Registrierkassensicherheitsverordnung, RKS-V)

Aufgrund der §§ 131b Abs. 5 Z 1, 3 und 4 und § 132a Abs. 8 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2015, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

**1. Hauptstück
Allgemeiner Teil**

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Personenbezogene Bezeichnungen
- § 3. Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

**2. Hauptstück
Technische Vorschriften**

**1. Abschnitt
Allgemeines**

- § 4. Beschreibung der Sicherheitseinrichtung

**2. Abschnitt
Anforderungen an die Registrierkasse**

- § 5. Allgemeine Anforderungen
- § 6. Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung für die Registrierkasse
- § 7. Datenerfassungsprotokoll
- § 8. Summenspeicher
- § 9. Signaturerstellung durch die Signaturerstellungseinheit
- § 10. Aufbereitung des maschinenlesbaren Codes
- § 11. Belegerstellung

**3. Abschnitt
Anforderungen an die Signaturerstellungseinheiten**

- § 12. Allgemeine Anforderungen
- § 13. Signaturschlüsselpaar und Signaturerstellung
- § 14. Verifizierbarkeit der Signaturen

**3. Hauptstück:
Beschaffung und Registrierung der Signaturerstellungseinheit; Kontrolle**

- § 15. Beschaffung der Signaturerstellungseinheit
- § 16. Registrierung der Signaturerstellungseinheit
- § 17. Bekanntgabe der Außerbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung für die Registrierkasse
- § 18. Datenbank über Sicherheitseinrichtungen für die Registrierkassen
- § 19. Kontrolle und Prüfung der Datensicherheit für die Registrierkassen

4. Hauptstück Geschlossene Gesamtsysteme

- § 20. Technische und organisatorische Anforderungen
- § 21. Sachverständige Begutachtung geschlossener Gesamtsysteme
- § 22. Feststellungsbescheid
- § 23. Änderung der tatsächlichen Verhältnisse
- § 24. Kontrolle der Identität der Softwarekomponenten

5. Hauptstück Schlussbestimmungen

- § 25. Inkrafttreten

1. Hauptstück Allgemeiner Teil Anwendungsbereich

§ 1. Die Registrierkassensicherheitsverordnung regelt die zur technischen Umsetzung der Manipulationssicherheit elektronischer Aufzeichnungssysteme erforderlichen technischen Merkmale der Registrierkasse, der Signaturerstellungseinheit, der Kommunikation zwischen Registrierkasse und Signaturerstellungseinheit, die zusätzlichen Anforderungen an den Beleg gemäß § 132a Abs. 8 BAO, Einzelheiten über die Erlassung von Feststellungsbescheiden betreffend geschlossene Gesamtsysteme sowie den Zugriff der Behörden auf die dafür erforderlichen Daten für aufsichts- und abgabenrechtliche Zwecke.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 2. Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind:

1. AES-256: Verschlüsselungsverfahren nach dem Advanced Encryption Standard (AES FIPS 197 26/11/2001) mit einer Schlüssellänge von 256 Bit
2. Barumsatz: Umsätze im Sinne § 131b Abs. 1 Z 2 BAO
3. Datenbank über Sicherheitseinrichtungen in Registrierkassen: Datenbank des Bundesministeriums für Finanzen, in der Eckdaten betreffend die Sicherheitseinrichtungen in Registrierkassen und Kontrollen der Sicherheitseinrichtungen festgehalten werden
4. Datenerfassungsprotokoll (DEP): eine im Speicher der Registrierkasse oder in einem externen Speicher mitlaufende Ereignisprotokolldatei, die in Echtzeit jeweils mit Belegerstellung vollständig, fortlaufend chronologisch die Barumsätze mit Beleginhalten dokumentiert
5. Eingabestation: Einrichtung zur Erfassung von Barumsätzen, die mit einer Registrierkasse insbesondere zur Signierung und Dokumentation der Barumsätze verbunden ist
6. Elektronische Aufzeichnung: vollständige, fortlaufend chronologisch geordnete Dokumentation von Bargeschäften in elektronischer Form
7. FinanzOnline: elektronisches Verfahren der Abgabenbehörde nach der FinanzOnline-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 97/2006, in der jeweils geltenden Fassung
8. Geschlossenes Gesamtsystem: elektronisches Aufzeichnungssystem, in welchem Warenwirtschafts-, Buchhaltungs- und Kassensysteme lückenlos miteinander verbunden sind und das mit mehr als 500 Eingabestationen verbunden ist
9. Global Location Number (GLN): von der Bundesanstalt Statistik Österreich unter der Bezeichnung „Sekundär ID“ vergebener Ordnungsbegriff
10. Hardware-Sicherheitsmodul (HSM): Signaturerstellungseinheit, die zur Erstellung (qualifizierter) elektronischer Signaturen verwendet wird und vor allem bei serverbasierten Lösungen zum Einsatz kommt
11. Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (BMF): www.bmf.gv.at
12. Initialwert: über FinanzOnline vergebener Wert für die Signatur des Startbelegs, die im Zuge der Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung in der Registrierkasse zu erfassen ist

13. Kassenidentifikationsnummer: über FinanzOnline gemeldetes Kennzeichen einer Registrierkasse, das auch die Unterscheidung verschiedener Registrierkassen mit gleicher Signaturerstellungseinheit ermöglicht
14. Maschinenlesbarer Code (auch QR-Code): zweidimensionales Symbol nach Standard JIS X 0510/2004
15. Monatszähler: Summenspeicher in der Registrierkasse, der die Zwischenstände des Umsatzzählers zum Monatsende festhält
16. Object Identifier (OID): weltweit eindeutiger Bezeichner nach ISO/IEC 9834-1 und A 2642, der benutzt wird, um ein Informationsobjekt zu benennen. In dieser Verordnung wird der OID verwendet, um die Verwendung des Signaturzertifikates nach § 5 Abs. 1 Z 8 des Signaturgesetzes – SigG, BGBl. I Nr. 190/1990, auf den Zweck 'Österreichische Finanzverwaltung Registrierkasseninhaber' einzuschränken
17. Ordnungsbegriff des Unternehmers: ein der Abgabenbehörde bekannter Schlüssel zur Identifizierung des Unternehmers (Steuernummer, UID-Nummer, GLN)
18. Registrierkasse (auch elektronische Registrierkasse): verallgemeinerte Form jedes elektronischen Datenverarbeitungssystems, das elektronische Aufzeichnungen zur Losungsermittlung und Dokumentation von einzelnen Barumsätzen erstellt, insbesondere elektronische Registrierkassen jeglicher Bauart, serverbasierte Aufzeichnungssysteme (auch zur Abwicklung von Online-Geschäften), Waagen mit Kassenfunktionen und Taxameter. Eine Registrierkasse kann mit Eingabestationen verbunden sein.
19. Seriennummer des Signaturzertifikates: eine durch den Zertifizierungsdiensteanbieter ausgegebene, im Zertifikat enthaltene, eindeutige Kennung des Zertifikates zum erleichterten Auffinden des Zertifikates im Verzeichnis des ZDA
20. Signatur (auch kryptografische Signatur): elektronische Daten, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder mit diesen logisch verknüpft werden und die der Authentifizierung dienen im Sinne des § 2 SigG
21. Signaturwert: im Rahmen der Signaturerstellung ermittelter kryptographischer Wert der Signatur
22. Signaturerstellungseinheit: technische Komponente im Sinne § 18 SigG zur Erstellung von Signaturen (z. B.: Smartcard, Hardware-Sicherheitsmodul)
23. Signaturzertifikat: Datensatz, der den öffentlichen Schlüssel eines Signaturverfahrens nachprüfbar einer natürlichen oder juristischen Person (z. B.: Steuersubjekt) zuordnet und aus diesem Grund durch eine vertrauenswürdige Stelle erstellt und kryptografisch abgesichert wird
24. Startbeleg: erster Beleg, der unter Verwendung einer Kassenidentifikationsnummer und des Initialwertes erstellt wird und die vollständige Verkettung aller unter dieser Kassenidentifikationsnummer erzeugten und gespeicherten Belege sicherstellt
25. Summenspeicher: Speicher in der Registrierkasse, die Zwischen- oder einen aktuellen Endstand aufsummierter Beträge wiedergeben
26. Trust-List (vertrauenswürdige Liste gemäß Kommissionsentscheid 2009/767/EG): nach den Verpflichtungen aus Artikel 2 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 16. Oktober 2009 über Maßnahmen zur Erleichterung der Nutzung elektronischer Verfahren über „einheitliche Ansprechpartner“ gemäß der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (2009/767/EG) von allen Mitgliedstaaten zu führende Liste der ZDAs für qualifizierte Zertifikate
27. Umsatzzähler: Summenspeicher in der Registrierkasse, der die Barumsätze der Registrierkasse laufend aufsummiert
28. Verifikation: Überprüfung signierter Daten auf Integrität und Authentizität, dass die Daten nach der Signaturerstellung von der korrekten Signaturerstellungseinheit signiert und nicht verändert wurden
29. Zahlungsbeleg (auch Beleg): Beleg mit bestimmten formalen Inhalten, der in Papierform oder in elektronischer Form den wesentlichen Inhalt des Rechtsgeschäftes zwischen den Geschäftspartnern dokumentiert und bei Geschäftsabschluss bzw. Bezahlung übergeben wird
29. Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA): Organisation, die für die Verwaltung von Signaturzertifikaten zuständig ist. Der Zertifizierungsdiensteanbieter kann sich einer oder mehrerer Registrierungsstellen, die Registrierungsdienste im Sinne § 2 Abs. 11 SigG erbringen, bedienen.

2. Hauptstück Technische Vorschriften

1. Abschnitt Allgemeines

Beschreibung der Sicherheitseinrichtung

§ 4. (1) Die Sicherheitseinrichtung gemäß § 131b Abs. 2 BAO besteht aus einer kryptografischen Verkettung der Barumsätze mit Hilfe der kryptografischen Signatur der Signaturerstellungseinheit.

(2) Die Verkettung wird durch die Einbeziehung von Elementen der zuletzt vergebenen, im Datenerfassungsprotokoll gespeicherten Signatur in die aktuell zu erstellende Signatur gebildet. Bei der Erfassung des ersten Barumsatzes tritt an die Stelle der zuletzt vergebenen Signatur der Initialwert (§ 16 Abs. 3).

2. Abschnitt Anforderungen an die Registrierkasse

Allgemeine Anforderungen

§ 5. (1) Jede Registrierkasse muss über ein Datenerfassungsprotokoll und einen Drucker zur Erstellung oder eine Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen verfügen.

(2) Jede Registrierkasse muss über eine geeignete Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit verfügen. Mit einer Signaturerstellungseinheit können auch mehrere Registrierkassen verbunden sein.

(3) Jede Registrierkasse muss mit dem frei verfügbaren Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 ausgestattet sein, um die für den maschinenlesbaren Code erforderlichen Verschlüsselungen durchführen zu können.

(4) Jeder Registrierkasse muss eine eindeutige Kassenidentifikationsnummer im Unternehmen zugeordnet werden.

Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung für die Registrierkasse

§ 6. (1) Bei der Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung für die Registrierkasse müssen der über FinanzOnline oder von der Abgabenbehörde für die betreffende Registrierkasse vergebene Initialwert binnen einer Woche in die Registrierkasse eingegeben werden.

(2) Mit der Eingabe des Initialwertes muss in der Registrierkasse das Datenerfassungsprotokoll (§ 7) eingerichtet und der Initialwert als Bestandteil der Signatur des ersten Barumsatzes mit Betrag Null (0) (Startbeleg) darin abgelegt werden.

(3) Der Startbeleg ist bei Registrierkassen mit einem angeschlossenen Drucker auszudrucken und aufzubewahren (§ 132 BAO). Bei Registrierkassen mit einer Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen entfällt der Ausdruck.

Datenerfassungsprotokoll

§ 7. (1) Jede Registrierkasse hat ein Datenerfassungsprotokoll zu führen, in dem jeder einzelne Barumsatz zu erfassen und abzuspeichern ist. Für jeden Barumsatz sind zumindest die Belegdaten gemäß § 132a Abs. 3 BAO festzuhalten.

(2) Trainings- und Stornobuchungen sind wie Barumsätze zu erfassen und im Datenerfassungsprotokoll abzuspeichern.

(3) Die Daten des Datenerfassungsprotokolls sind zumindest vierteljährlich auf einem externen Medium zu sichern. Diese Sicherung ist aufzubewahren (§ 132 BAO).

(4) Die Inhalte des maschinenlesbaren Codes (§ 10 Abs. 2) der Barumsätze sind im Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse gemeinsam mit den zugehörigen Barumsätzen festzuhalten.

(5) Das Datenerfassungsprotokoll einer Registrierkasse muss jederzeit auf einen externen Datenträger exportiert werden können. Das Exportformat wird auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen bekannt gegeben.

Summenspeicher

§ 8. (1) Die in der Registrierkasse erfassten Barumsätze sind laufend aufzusummieren (Umsatzzähler). Die Barumsätze von Trainingsbuchungen dürfen sich nicht auf den Umsatzzähler auswirken.

(2) Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln (Monatszähler) und als Barumsatz mit Betrag Null (0) und kryptografischer Signatur der Signaturerstellungseinheit (Monatsbeleg) im Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse zu speichern.

(3) Mit Ablauf jedes Kalenderjahres ist der Monatsbeleg, der den Zählerstand zum Jahresende enthält (Jahresbeleg), auszudrucken und aufzubewahren (§ 132 BAO).

Signaturerstellung durch die Signaturerstellungseinheit

§ 9. (1) Zur Gewährleistung des Manipulationsschutzes im Sinne des § 131b Abs. 2 BAO müssen von der Registrierkasse über eine geeignete Schnittstelle zur Signaturerstellungseinheit kryptografische Signaturen angefordert und übernommen werden können. Jeder einzelne Barumsatz und Monats-, Jahres- und Schlussbeleg sowie jede Trainings- und Stornobuchung sind elektronisch zu signieren.

(2) In die Signaturerstellung sind folgende Daten einzubeziehen:

1. Kassenidentifikationsnummer
2. Fortlaufende Nummer des Barumsatzes
3. Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
4. Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
5. Mit dem Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 verschlüsselter Stand des Umsatzzählers (in ganzen Hundertern)
6. Seriennummer des Signaturzertifikates
7. Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (letzte 10 Stellen).

(3) Die aufbereiteten Daten (Abs. 2) müssen nach dem im Abs. 5 vorgegebenen Signaturformat durch die Signaturerstellungseinheit automatisiert elektronisch signiert werden.

(4) Die von der Signaturerstellungseinheit rückgemeldete Signatur ist auf dem zugehörigen Beleg nach den Vorgaben des § 10 als Teil des maschinenlesbaren Codes abzudrucken und im Datenerfassungsprotokoll mit den Belegdaten dauerhaft zu speichern (§ 7 Abs. 4).

(5) Das Signaturformat, die Verschlüsselungsmethode für den Summenspeicher und das Übergabeformat für das Datenerfassungsprotokoll werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen bekannt gegeben.

Aufbereitung des maschinenlesbaren Codes

§ 10. (1) Nach Ermittlung jedes Signaturwertes hat die Registrierkasse für die Belegerstellung und die Speicherung im Datenerfassungsprotokoll einen maschinenlesbaren Code aufzubereiten.

(2) Der maschinenlesbare Code (QR-Code) hat folgende Daten zu enthalten:

1. Kassenidentifikationsnummer
2. Fortlaufende Nummer des Barumsatzes
3. Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
4. Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
5. Mit dem Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 verschlüsselter Stand des Umsatzzählers (in ganzen Hundertern)
6. Seriennummer des Signaturzertifikates
7. Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (letzte 10 Stellen)
8. Signaturwert des betreffenden Barumsatzes.

(3) Trainings- und Stornobuchungen haben im maschinenlesbaren Code zusätzlich die Bezeichnung „Trainingsbuchung“ oder „Stornobuchung“ zu enthalten.

Belegerstellung

§ 11. (1) Auf dem Beleg sind neben den Belegdaten des § 132a Abs. 3 BAO folgende Daten auszuweisen:

1. Kassenidentifikationsnummer
2. Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
3. Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
4. Inhalt des maschinenlesbaren Code (QR-Code).

(2) Belege für Trainings- und Stornobuchungen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

3. Abschnitt Anforderungen an die Signaturerstellungseinheiten

Allgemeine Anforderungen

§ 12. Die technischen Anforderungen an die Signaturerstellungseinheit entsprechen den Anforderungen an Signaturerstellungseinheiten für qualifizierte Signaturen nach § 18 SigG und nach § 6 der Signaturverordnung 2008 – SigV 2008, BGBl. II Nr. 3/2008, in der jeweils geltenden Fassung. Anstelle der in § 6 Abs. 3 letzter Satz SigV 2008 vorgesehenen Prüfung kann eine Prüfung in Bezug auf die inhaltlichen Anforderungen der Registrierkassensicherheitsverordnung erfolgen, wobei die Anforderung der alleinigen Kontrolle und deren Auswirkungen auf den Betrieb auf Grund der kryptografischen Verkettung nicht Gegenstand dieser Prüfung sind.

Signaturlüsselpaar und Signaturerstellung

§ 13. Bezüglich anwendbarer Signaturalgorithmen sowie Schlüssel kommen die Regelungen der SigV 2008 zu den Algorithmen und Parametern für qualifizierte Signaturen aus dem Anhang zur SigV 2008, Absätze 1 bis 7 „Algorithmen und Parameter für qualifizierte elektronische Signaturen“ zur Anwendung.

Verifizierbarkeit der Signaturen

§ 14. Der Signaturwert des betreffenden Barumsatzes muss an Hand des auf dem Beleg aufgebrauchten maschinenlesbaren Codes verifizierbar sein. Dazu müssen insbesondere die in § 10 Abs. 2 enthaltenen Daten auf dem Beleg enthalten sein. Die Überprüfung muss über das Prüfservice der Aufsichtsstelle gemäß § 13 SigG möglich sein. Sofern dazu die in komprimierter Form im maschinenlesbaren Code enthaltenen Daten vorbearbeitet werden müssen, werden die Details dieser Vorbearbeitung auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen bekannt gegeben.

3. Hauptstück: Beschaffung und Registrierung der Signaturerstellungseinheit; Kontrolle

Beschaffung der Signaturerstellungseinheit

§ 15. (1) Unternehmer, die der Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO unterliegen, haben die erforderliche Anzahl von Signaturerstellungseinheiten bei jedem im EU-/EWR-Raum oder in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Signaturzertifikate anbietet, zu erwerben. Die Kosten für die Beschaffung der Signaturerstellungseinheit trägt der Unternehmer.

(2) Auf der Homepage des BMF wird eine Liste der Zertifizierungsdiensteanbieter zur Verfügung gestellt, aus welcher der Unternehmer einen Zertifizierungsdiensteanbieter auswählen kann.

(3) Der Unternehmer hat zur Erlangung des Signaturzertifikates einen der Abgabenbehörde bekannten dem Unternehmer zugeordneten Ordnungsbegriff und als Wert des OID „Österreichische Finanzverwaltung Registrierkasseninhaber“ nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Z 8 SigG in seinem Signaturzertifikat eintragen zu lassen.

(4) Der Zertifizierungsdiensteanbieter vergibt für jede Signaturerstellungseinheit ein Signaturzertifikat, das folgende Angaben beinhaltet:

1. Typ und Wert des der Signaturerstellungseinheit zugeordneten Ordnungsbegriffs des Unternehmers,
2. Seriennummer des Signaturzertifikates und
3. Beginn und Ende der Gültigkeit des Zertifikats.

(5) Der Zertifizierungsdiensteanbieter erstellt die Signaturerstellungseinheit.

(6) Der Zertifizierungsdiensteanbieter stellt sicher, dass jedes vergebene Signaturzertifikat im Wege der öffentlichen Trust-Liste überprüft werden kann.

Registrierung der Signaturerstellungseinheit

§ 16. (1) Der Unternehmer hat über FinanzOnline den Erwerb seiner Signaturerstellungseinheiten zu melden. Dabei sind die Seriennummer des Signaturzertifikates, die Art der Signaturerstellungseinheit, die Anzahl und die Kassenidentifikationsnummern der mit der Signaturerstellungseinheit zu verbindenden Registrierkassen sowie die Anzahl allfälliger Eingabestationen bekannt zu geben. Zusätzlich hat der Unternehmer den frei wählbaren Benutzerschlüssel für die Entschlüsselung der mit dem Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 verschlüsselten Daten im maschinenlesbaren Code über FinanzOnline bekannt zu geben. Ist dem Unternehmer die Meldung über FinanzOnline mangels

technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Meldung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks zu erfolgen.

(2) Nach Prüfung, ob für jede gemeldete Signaturerstellungseinheit unter der angegebenen Seriennummer des Signaturzertifikates und dem angegebenen Ordnungsbegriff des Unternehmers das Signaturzertifikat im Wege der öffentlichen Trust-List prüfbar ist, werden diese an die Datenbank über Sicherheitseinrichtungen in Registrierkassen (§ 18) übergeben.

(3) Für jede Registrierkasse wird über FinanzOnline oder von der Abgabenbehörde ein Initialwert vergeben, die im Zuge der Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung (§ 6) in der Registrierkasse zu erfassen sind.

Bekanntgabe der Außerbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung für die Registrierkasse

§ 17. (1) Der Unternehmer hat über FinanzOnline oder dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt jeden nicht nur vorübergehenden Ausfall und jede Außerbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung in der Registrierkasse bei

1. Diebstahl oder sonstigem Verlust der Signaturerstellungseinheit oder Registrierkasse,
2. Funktionsverlust der Signaturerstellungseinheit oder Registrierkasse oder
3. Außerbetriebnahme der Signaturerstellungseinheit oder Registrierkasse

ohne unnötigen Aufschub bekannt zu geben.

(2) Dazu hat der Unternehmer folgende Angaben zu machen:

1. Bezeichnung der betroffenen Komponenten der Sicherheitseinrichtung
2. Grund des Ausfalles oder der Außerbetriebnahme
3. Beginn des Ausfalles oder der Außerbetriebnahme
4. Ende des Ausfalles oder der Außerbetriebnahme.

(3) Der Ausfall und die Außerbetriebnahme werden in der Datenbank über Sicherheitseinrichtungen für die Registrierkassen vermerkt.

(4) Bei jedem Ausfall der Signaturerstellungseinheit hat der Unternehmer bei der Aufbereitung und Verwendung des maschinenlesbaren Codes (§ 10) an Stelle des Signaturwertes die aufbereiteten Daten nach § 9 Abs. 2 des betreffenden Barumsatzes ergänzt um den Hinweis „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ im Signaturformat des § 9 Abs. 5 zu verwenden. Der Hinweis „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ ist zusätzlich gut sichtbar am Beleg (§ 11) anzubringen. Nach Wiederinbetriebnahme der Signaturerstellungseinheit ist zusätzlich über alle Belege, die während des jeweiligen Ausfalles mit dem Hinweis „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ zu versehen waren, ein signierter Sammelbeleg mit Betrag Null (0) zu erstellen und im Datenerfassungsprotokoll zu speichern.

(5) Bei jedem Ausfall einer Registrierkasse sind die Barumsätze auf anderen Registrierkassen zu erfassen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Barumsätze händisch zu erfassen und Zweitschriften der Belege aufzubewahren. Nach der Fehlerbehebung sind die Einzelumsätze anhand der aufbewahrten Zweitschriften nach zu erfassen und die Zweitschriften dieser Zahlungsbelege aufzubewahren (§ 132 BAO).

(6) Ist eine Wiederinbetriebnahme der Signaturerstellungseinheit (Abs. 4) oder der Registrierkasse (Abs. 5) nicht mehr möglich, hat der Unternehmer eine neue Signaturerstellungseinheit zu beschaffen (§ 15), zu registrieren (§ 16) und eine neuerliche Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung im Sinne der § 6 Abs. 1 bis 3 durchzuführen. Ist der zuletzt getätigte Barumsatz aus dem Datenerfassungsprotokoll feststellbar, entfällt die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung im Sinne der § 6 Abs. 1 bis 3 und gelten die Bestimmungen zum Sammelbeleg des Abs. 4. Während des Ausfalles händisch erfasste Barumsätze sind jedenfalls nach zu erfassen.

(7) Im Fall einer planmäßigen Außerbetriebnahme der Registrierkasse (Abs. 1 Z 3) hat der Unternehmer einen Schlussbeleg mit Betrag Null (0) zu erstellen. Der Schlussbeleg ist auszudrucken und aufzubewahren (§ 132 BAO).

Datenbank über Sicherheitseinrichtungen für die Registrierkassen

§ 18. (1) Der Bundesminister für Finanzen führt über die einem Unternehmer zugeordneten Signaturerstellungseinheiten eine Datenbank über Sicherheitseinrichtungen für die Registrierkassen.

(2) Diese enthält zumindest folgende Angaben:

1. Name der Unternehmer
2. Ordnungsbegriff der Unternehmer
3. Art der Sicherheitseinrichtung

4. Seriennummern der Signaturzertifikate
5. Identifikationsnummern der Registrierkassen
6. Initialwerte der Registrierkassen
7. Anzahlen allfälliger Eingabestationen
8. Benutzerschlüssel für die Entschlüsselung der mit dem Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 verschlüsselten Daten
9. Datum der Registrierung
10. Beginn und Ende von Ausfällen oder Außerbetriebnahmen der Sicherheitseinrichtungen
11. Betroffene Komponenten von Ausfällen oder Außerbetriebnahmen der Sicherheitseinrichtungen
12. Grund des Ausfalles oder der Außerbetriebnahme der Sicherheitseinrichtungen
13. Daten aus Kontrollen der Organe der Abgabenbehörden.

Kontrolle und Prüfung der Datensicherheit für die Registrierkassen

§ 19. (1) Der Unternehmer hat auf Verlangen der Organe der Abgabenbehörde einen Barumsatz mit Betrag Null (0) zu erfassen und den dafür von der Registrierkasse ausgefertigten Beleg zu Kontrollzwecken zu übergeben. Bei Registrierkassen mit einer Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen ist der Beleg elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(2) Auf Verlangen der Organe der Abgabenbehörde hat der Unternehmer das Datenerfassungsprotokoll für einen vom Organ der Abgabenbehörde vorgegebenen Zeitraum auf einen externen Datenträger zu exportieren und zu übergeben.

4. Hauptstück Geschlossene Gesamtsysteme

Technische und organisatorische Anforderungen

§ 20. (1) Die Manipulationssicherheit in geschlossenen Gesamtsystemen ist durch eine Sicherheitseinrichtung zu gewährleisten, die aus einer kryptografischen Verkettung der Barumsätze mit Hilfe der aufbereiteten Daten nach § 9 Abs. 2 im gemäß § 9 Abs. 5 bekannt gegebenen Signaturformat besteht.

(2) Für geschlossene Gesamtsysteme gilt diese Verordnung mit Ausnahme der §§ 5 Abs. 2, 12, 14, 15 und 17 Abs. 4. Die §§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 2, 9, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 bis 3 und 18 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass weder eine Signaturerstellungseinheit noch ein Signaturzertifikat erforderlich sind.

(3) Antragsbefugt im Sinne § 131b Abs. 4 BAO sind nur Unternehmer, die ein geschlossenes Gesamtsystem als elektronisches Aufzeichnungssystem verwenden, das mit mehr als 500 Eingabestationen verbunden ist.

Sachverständige Begutachtung geschlossener Gesamtsysteme

§ 21. (1) Im Rahmen der Begutachtung geschlossener Gesamtsysteme sind insbesondere folgende Überprüfungen vorzunehmen:

1. das Vorliegen eines geschlossenen Gesamtsystems,
2. das Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Manipulationssicherheit des geschlossenen Gesamtsystems.

(2) Im Gutachten sind insbesondere alle für den Betrieb des geschlossenen Gesamtsystems erforderlichen Softwarekomponenten anzugeben und Prüfberichte für diese Komponenten anzuschließen. Aus den Prüfberichten muss nachvollziehbar hervorgehen, wie die einzelnen Komponenten geprüft wurden. Die Manipulationssicherheit und sicherheitstechnische Gleichwertigkeit mit einer Signaturerstellungseinheit sind zu bestätigen. Die Softwarekomponenten sind mit der mathematischen Hashfunktion Secure Hash Algorithm (SHA-256) mit einem Startwert, der Null (0000 0000 0000 0000) entspricht, für eine spätere Verifikation zu signieren. Dem Gutachten sind die Referenzprogramme dieser Softwarekomponenten in einem versiegelten und beschrifteten Kuvert anzuschließen.

(3) Das Gutachten hat darüber hinaus Angaben darüber zu enthalten, welche organisatorischen Maßnahmen zur laufenden Überprüfung der Manipulationssicherheit vorgesehen sind.

(4) Im Gutachten ist zu beurteilen, ob das geschlossene Gesamtsystem den Anforderungen des § 20 Abs. 1 und 2 entspricht.

(5) Mit der Erstellung dieses Gutachtens dürfen nur Sachverständige beauftragt werden, die für die Fachgebiete Steuer- und Rechnungswesen sowie Informationstechnik (IT Sicherheit, Datenschutz, Verschlüsselung und Signaturerstellung, Virenschutz, Betriebsinformatik) als gerichtlich beeidete Sachverständige zugelassen sind. Die Vollständigkeit der sicherheitsrelevanten Überprüfungen im Gutachten sind durch eine Bestätigungsstelle gemäß § 19 SigG zu bescheinigen.

(6) Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens trägt der Unternehmer.

Feststellungsbescheid

§ 22. (1) Im Feststellungsbescheid der Abgabenbehörde gemäß § 131b Abs. 4 BAO sind die Softwarekomponenten des dem Gutachten zugrunde liegenden geschlossenen Gesamtsystems mit Hilfe der Softwaresignaturen (§ 21 Abs. 2) zu identifizieren.

(2) Mit Feststellungsbescheid bestätigte geschlossene Gesamtsysteme werden in der Datenbank über Sicherheitseinrichtungen (§ 18) registriert.

(3) Kann die Manipulationssicherheit des geschlossenen Gesamtsystems durch das Finanzamt nicht bestätigt werden, ist dem Unternehmer eine einmalige Nachfrist von einem Monat für die Nachholung der die Manipulationssicherheit gewährleistenden Maßnahmen unter Beibringung eines diese Maßnahmen bestätigenden Gutachtens einzuräumen. Unter Zugrundelegung des diesfalls vorliegenden Sachverhaltes hat das Finanzamt ohne weitere Mängelbehebung zu entscheiden.

(4) Wird die Manipulationssicherheit des geschlossenen Gesamtsystems durch den Bescheid des Finanzamtes nicht bestätigt, hat der Unternehmer unbeschadet der §§ 343 ff. BAO innerhalb von drei Monaten die Manipulationssicherheit unter Verwendung einer Signaturerstellungseinheit (§ 131b Abs. 2 BAO) herbeizuführen, andernfalls mit Ablauf dieser Frist die Verpflichtungen nach § 131b Abs. 2 BAO als nicht erfüllt gelten.

Änderung der tatsächlichen Verhältnisse

§ 23. (1) Änderungen des mit Bescheid bestätigten geschlossenen Gesamtsystems sind vor ihrer Durchführung dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt unter Vorlage eines neuen Gutachtens (§ 21) zu melden. Über jede Änderung des geschlossenen Gesamtsystems ist mit Feststellungsbescheid ab zu sprechen.

(2) Die Meldung der beabsichtigten Änderung hat über FinanzOnline zu erfolgen. Ist dem Unternehmer die Meldung über FinanzOnline mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Meldung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks zu erfolgen.

(3) Werden dem Unternehmer nach Erlassung des Feststellungsbescheides Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Manipulationssicherheit des geschlossenen Gesamtsystems hervorrufen, hat er diese ohne unnötigen Aufschub über FinanzOnline oder unter Verwendung des amtlichen Vordrucks zu melden.

Kontrolle der Identität der Softwarekomponenten

§ 24. Die Organe der Abgabenbehörden sind berechtigt, die Übereinstimmung der im Gutachten ausgewiesenen Softwarekomponenten mit den im geschlossenen Gesamtsystem im Einsatz befindlichen Softwarekomponenten zu überprüfen. Dazu muss das geschlossene Gesamtsystem eine Eingabemöglichkeit eines Startwertes zur lokalen Abfrage der Softwaresignaturwerte zur Verfügung stellen sowie die Softwaresignaturwerte der Komponenten berechnen und anzeigen.

5. Hauptstück Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 25. (1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, 2 und 5, 17 Abs. 5 und 19 Abs. 2 mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 treten die Bestimmungen der §§ 6, 8 Abs. 2, 15, 16, 18, 21 und 22 mit 1. Juli 2016 in Kraft.